

**Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2023****Breitbandversorgung in den Ortsteilen - Ausschreibungsergebnis und weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, bzgl. des Auftrags für den Breitbandausbau in den westlichen Ortsteilen (Anmerkung: Gemarkung Eichenhausen und Außenbezirke der Gemarkung Arget) der Gemeinde Sauerlach in die Nachverhandlung mit einem Anbieter zu treten. Die Verwaltung wird beauftragt die Nachverhandlungen mit einem Anbieter zu führen und ermächtigt zu vergeben.

**Änderung der Geschäftsordnung - Sitzungsniederschriften**

Der Gemeinderat beschloss, die Geschäftsordnung vom 12.05.2020 wie folgt zu ändern:

Abstimmung 2:

1. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf bzw. wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt“ durch die Worte „wird im Ratsinformationssystem für den Zugriff durch die Gemeinderatsmitglieder bereitgestellt“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 3 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Wörter „und nichtöffentliche“ hinzugefügt.
3. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst

**Abstimmung 2:**

1. In § 35 Abs 3 Nr. 6 werden die Worte „am ehemaligen Lagerhaus, Michelstraße 4“ durch die Worte „n.n.“ ersetzt.
2. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, nachfolgende Satzung zu erlassen:

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Sauerlach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. Bestattungseinrichtungen Gebühren für:

1. den Friedhof am Pechlerweg sowie die dazugehörige Aussegnungshalle
2. den Friedhof an der Wolfratshausener Straße sowie das dazugehörige Leichenhaus
3. den Friedhof in Arget sowie das dazugehörige Leichenhaus

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a.) Grabgebühren (§ 4)
- b.) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c.) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)
- d.) Verwaltungsgebühren (§ 7)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b.) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c.) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Fälligkeit von Gebühren**

(1) Die Gebühr entsteht,

- a.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren in den Fällen der Buchstaben a – d und in allen übrigen Fällen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für eine

- |   |          |
|---|----------|
| a.) Einzelgrabstätte / Urnengrabstätte              | 58,00 €  |
| b.) 2-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 117,00 € |

|   |          |
|---|----------|
| c.) 3-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 175,00 € |
| d.) Urnennische                                     | 57,00 €  |
| e.) Baumurnengrabstätte                             | 88,50 €  |

(2) Die Gebühr für die anonyme Sammel-Urnengrabstätte beträgt einmalig 250,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme einer Sternenkindergabstätte werden keine Gebühren erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts / Urnennischennutzungsrechts sind die in Abs. 1 festgelegten Gebühren zu entrichten. Eine Verlängerung ist jeweils um mindestens ein Jahr und längstens für zehn Jahre möglich.

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Die Gebühr für bereits verlegte Grabfundamente (sog. Grabsockelgebühr) für den Friedhof am Pechlerweg und den Friedhof Arget beträgt für

|  |          |
|--|----------|
| a.) eine Einzelgrabstätte / Urnengrabstätte              | 240,00 € |
| b.) eine 2-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 400,00 € |
| c.) eine 3-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 600,00 € |

### § 5 Bestattungsgebühren

|  |          |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Aussegnungshalle<br>je Sterbefall                              | 250,00 € |
| (2) Benutzung der Leichenhaushäuser<br>je Sterbefall                             | 170,00 € |
| (3) Einstellen einer oder mehrerer Urnen je Urne                                 | 50,00 €  |
| (4) Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung<br>(je Träger)            | 70,00 €  |
| (5) Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe<br>von 2,20 Meter beträgt | 980,00 € |
| (6) Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe<br>von 1,70 Meter beträgt | 950,00 € |
| (7) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Urnenbeisetzung                     | 180,00 € |
| (8) Öffnen und Schließen einer Urnennische mit Beisetzung<br>einer Urne          | 150,00 € |
| (9) Öffnen und Schließen einer Baumurnengrabstätte mit<br>Beisetzung einer Urne  | 180,00 € |
| (10) Beisetzung einer anonymen Urne  | 150,00 € |

## **§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten**

|  |            |
|--|------------|
| (1) Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs  | 1.250,00 € |
| (2) Ausgraben und wieder Beisetzen von Gebeinen<br>incl. Gebeinekiste  | 1.250,00 € |
| (3) Aufsperrern des Leichenhauses außerhalb der Beerdigungs-<br>zeiten und bei Anlieferung durch andere Bestattungs-<br>unternehmen  | 200,00 €   |
| (4) Erwerb einer Verschlussplatte der Urnennische zur Beschriftung   | 90,00 €    |
| (5) Exhumieren einer Urne  | 100,00 €   |
| (6) Exhumieren eines Sarges mit eventueller Umsargung<br>(ohne Sarg)   | 1.250,00 € |
| (7) Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Pechlerweg  | 350,00 €   |
| (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.<br>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |            |

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

|  |         |
|--|---------|
| a) Ausfertigung eines Gebührenbescheides (gilt als Graburkunde)  | 15,00 € |
| b) Verlängerung des Grabnutzungsrechts   | 15,00 € |
| c) Umschreibung des Grabnutzungsrechts   | 15,00 € |
| d) sonstige Bestätigungen und Bescheinigungen<br>(Urnenannahme, Umbettungen u.a.)                                      | 15,00 € |
| e) Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen<br>die Einzelgebühr beträgt 20,00 €, die Jahresgebühr 100,00 € |         |

## **§ 8 Gebührenerstattungen**

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab auf die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Monate geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ergangenen Gebührenbescheide gelten als bestandskräftig und deren Gebührenforderung als abgefolten.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisher erlassenen Satzungen über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Sauerlach  
Sauerlach, den 22.11.2023

Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

### **Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2023 - Erschließungskosten Bebauungsplan Nr. 67a, Lanzenhaarer Weg Nord**

Der Gemeinderat genehmigte die außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2023 in Höhe von 260.996,98 Euro für die Erschließungskosten im Gebiet „Bebauungsplan Nr. 67a, Lanzenhaarer Weg Nord“.

Die Deckung erfolgt über freie Haushaltsmittel bzw. Minderauszahlungen im Bereich Produktkonto 541111.096100 (Gemeindestraßen – Erschließung Waldweg).

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

### **Asylbewerberunterkunft - Vorschläge Standorte für den Landkreis München**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, den Standort Sommerstraße dem Landratsamt München für eine weitere Asylbewerberunterkunft in Sauerlach vorzuschlagen.

### **Klimaschutz - Anschlussvorhaben zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Sauerlach**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass das Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sauerlach umgesetzt werden soll. Dazu soll auch ein Klimaschutz-Controlling zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen errichtet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Zuschussantrag bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH zu stellen.

### **Antrag Tempo 30 für LKW auf der Staatsstraße 2070 von der Agenda 21**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung unabhängig vom Lärmschutzgutachten mit der unverzüglichen Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bei der zuständigen Behörde für die Wolfratshausener Straße zwischen der Einmündung Oberbrandweg und Kreuzung Münchener Straße / Tegernseer Landstraße.

Die Beschlussfassung erfolgte mit der Mehrheit der Stimmen des Gemeinderats.

Norbert Hohenleitner  
Geschäftsleiter